

Konversatorium Strafrecht IV

Fall 1: Ein Festival der Diebe

§ 242 I StGB - Diebstahl

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

- **Sache:** jeder körperliche Gegenstand
- **Fremd:** jede Sache, die nicht im Alleineigentum des Täters steht
- **Beweglich:** alle Sachen, die tatsächlich fortgeschafft werden können

b. Wegnahme

- **Wegnahme:** Bruch fremden und Begründung neuen, nicht unbedingt tätereigenen **Gewahrsams**

§ 242 I StGB - Diebstahl

- **Fremder Gewahrsam besteht:**
 - = die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene, tatsächliche Sachherrschaft unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der Verkehrsanschauung
- **Begründung neuen Gewahrsams:**
 - = Wenn der Täter die tatsächliche Sachherrschaft über die Sache derart erlangt, dass er sie ungehindert ausüben kann und der bisherige Gewahrsamsinhaber nicht mehr auf die Sache zugreifen kann, ohne die Verfügungsgewalt des Täters (oder Dritten) zu beseitigen
- **Bruch:**
 - = Gewahrsam wird ohne oder gegen den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers aufgehoben

§ 242 I StGB - Diebstahl

Merke: Grundsätze der Verkehrsanschauung über die Begründung neuen Gewahrsams

▪ **Kleine, leicht bewegliche Sachen:**

→ Es genügt bereits Ergreifen und Festhalten

▪ **Größere, aber noch leicht transportable Sachen:**

→ Verbergen am Körper oder etwa in einer Tasche

▪ **Sachen, die Täter offen in der Hand trägt oder in Behältnis gelegt hat:**

→ Erst, wenn fremde Gewahrsamssphäre verlassen wurde

§ 242 I - Diebstahl

2. Subjektiver Tatbestand

a. **Vorsatz** bezüglich des objektiven Tatbestandes, § 15 I StGB

b. Zueignungsabsicht

= die Anmaßung einer eigentümerähnlichen Stellung durch

- **Enteignung**: die zumindest billigende Inkaufnahme der dauerhaften Entziehung der Sache oder ihres verkörperten Sachwertes und
- **Aneignung**: die Absicht der zumindest vorübergehenden Einverleibung in das (Eigen- oder Dritt-) Vermögen

c. **Rechtswidrigkeit** der erstrebten Zueignung und Vorsatz diesbezüglich

→ entfällt, wenn der Täter einen fälligen und einreddefreien Anspruch auf Übereignung der weggenommenen Sache hat und diesen durchsetzen will

II. Rechtswidrigkeit/Schuld

Tatkomplex 1 – Ergreifen der Handtasche

Strafbarkeit des A

A. § 242 I StGB (Handtasche)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- **Fremde bewegliche Sache**

- Handtasche im Eigentum der O (+)

- **Wegnahme**

- Bruch fremden und Begründung neuen, nicht unbedingt tätereigenen **Gewahrsams**

- Gewahrsam** ist die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache, getragen von einem natürlichen Herrschaftswillen

- Ergreifen der Handtasche samt Inhalt (+)

Tatkomplex 1 – Ergreifen der Handtasche

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bzgl. objektivem Tatbestand

→ Wegnahme der Handtasche (+)

b. Zueignungsabsicht

= Zueignung ist die Anmaßung einer eigentümerähnlichen Stellung durch

- **Enteignungskomponente:** zumindest billigende Inkaufnahme der dauerhaften Entziehung der Sache oder ihres verkörperten Sachwertes

Hier: bei Ablegen in den Wühltisch ist nicht davon auszugehen, dass die Handtasche wieder an O zurückgelangt

- **Aneignungskomponente:** Absicht der zumindest vorübergehenden Einverleibung in das Vermögen

(P) Aneignungsabsicht bei Transportgegenständen

Tatkomplex 1 – Ergreifen der Handtasche

(P) Aneignungsabsicht bei Transportgegenständen

- Kommt es dem Täter bei der Wegnahme eines Behältnisses nur auf dessen Inhalt an, ist die Aneignungsabsicht hinsichtlich des Transportgegenstandes zu verneinen
- **Ausnahme:** Täter beabsichtigt eine zwischenzeitliche Nutzung des Transportgegenstandes (**notwendiges Transportmittel**)

Hier:

Kein notwendiges Transportmittel, da A lediglich wegen Hektik der Tatausführung Tasche und Inhalt nicht trennt

→ Aneignungsabsicht (-)

II. Ergebnis

§ 242 I StGB bzgl. der Handtasche (-)

Tatkomplex 1 – Ergreifen der Handtasche

B. §§ 242 I, 243 I StGB (Inhalt der Tasche)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

→ s.o.

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bzgl. objektivem Tatbestand

Entgegen der Erwartung des A enthält die Handtasche nichts „Stehlenswertes“ sondern nur Bedarfsartikel und Taschentücher

(P) Enttäuschte Beuteerwartung

Tatkomplex 1 – Ergreifen der Handtasche

(P) Enttäuschte Beuteerwartung

e.A.: Vorsatz gegeben

- Nur **unbeachtlicher error in objecto** wegen tatbestandlicher Gleichwertigkeit, § 16 I 1 StGB
- Ausreichende **Konkretisierung** durch Ergreifen des Behältnisses – kein zufälliges Abweichen vom Tatplan (abberatio ictus)
- Nachträglicher Entschluss, den Inhalt nicht zu wollen, ist unbeachtlich

a.A.: Kein Vorsatz

- **Kein error in objecto**, da zur hinreichenden Konkretisierung die **visuelle Wahrnehmung fehlt**
- Eher mit **abberatio ictus** vergleichbar

Tatkomplex 1 – Ergreifen der Handtasche

b. Zueignungsabsicht

- **Enteignung (+)**, s.o.
- **Aneignung:** Absicht der zumindest vorübergehenden Einverleibung in das Vermögen

Hier: Im Zeitpunkt der Wegnahme wollte sich A deren Inhalt in sein Vermögen einverleiben; dass sich der Inhalt im Nachhinein als wertlos erwies, ist unbeachtlich (a.A. vertretbar)

c. Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung und Vorsatz (+)

II. Rechtswidrigkeit/Schuld (+)

III. Strafzumessung

§ 243 I 2 Nr. 2 StGB?

→ Handtasche ist zwar verschlossenes Behältnis; dieses bietet aber keinen besonderen Schutz gegen die Wegnahme sondern dient dem Transport

IV. Ergebnis

§ 242 I StGB bzgl. des Inhalts der Tasche (+)

Tatkomplex 2 – Geldbeutel der O

Strafbarkeit der B

A. § 242 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

Hier: Geldbeutel der O (+)

b. Wegnahme

= Bruch fremden und Begründung neuen, nicht unbedingt tätereigenen Gewahrsams

- **Fremder Gewahrsam:** die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der Verkehrsanschauung

- Grundsätzlich hat O als unmittelbare Besitzerin Gewahrsam an ihrem Geldbeutel

(P) Liegenlassen des Geldbeutels

Tatkomplex 2 – Geldbeutel der O

(P) Liegenlassen des Geldbeutels

Unterscheidung zwischen

▪ Verlieren:

- ursprünglicher Gewahrsamsinhaber **weiß nicht mehr** wo sich der verlorene Gegenstand befindet
- Keine Einwirkungsmöglichkeit mehr
- **Tatsächliche Sachherrschaft endet**

▪ Vergessen:

- Ursprünglicher Gewahrsamsinhaber **weiß noch**, wo sich der vergessene Gegenstand befindet und kann diesen ohne äußere Hindernisse wieder erlangen
- **Gewahrsam besteht grds. fort**

Hier:

→ Sachverhalt lässt offen, ob O noch weiß, wo sich der Geldbeutel befindet

Tatkomplex 2 – Geldbeutel der O

- Gewahrsam des Ladeninhabers P?

(P) Genereller Gewahrsamswille in räumlichem Machtbereichen

- Der Inhaber eines räumlichen Herrschaftsbereichs hat grds. die tatsächliche Sachherrschaft über Gegenstände in seinem Machtbereich
- Bei allen sich dort befindlichen Gegenständen ist diese Sachherrschaft zwar nicht von einem konkreten aber von einem **generellen Gewahrsamswillen** getragen

Hier:

Gewahrsam des Ladeninhabers P an dem Geldbeutel wird in dem Moment begründet, in dem die O ihren Geldbeutel **verliert** (**Alleingewahrsam**) bzw. **vergisst** (**Mitgewahrsam**)

Tatkomplex 2 – Geldbeutel der O

- **Bruch fremden Gewahrsams**
= tatsächliche Sachherrschaft des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers wird **ohne oder gegen dessen Willen** aufgehoben

Hier:

→ B steckt den Geldbeutel ohne den Willen des P ein

- **Begründung neuen Gewahrsams**
= Täter erlangt die tatsächliche Sachherrschaft über die Sache derart, dass er sie ohne Behinderung durch den bisherigen Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser seinerseits nicht mehr über die Sache verfügen kann, ohne die Verfügungsgewalt des Täters zu beseitigen

(P) Gewahrsamswechsel in fremdem Machtbereich

Tatkomplex 2 – Geldbeutel der O

(P) Gewahrsamswechsel in fremdem Machtbereich

h.M.:

- Auch in fremdem Machtbereich kann eigener Gewahrsam begründet werden, wenn der Täter die Sache in seine höchstpersönliche Sphäre verbringt (eine **Gewahrsamsenklave** bildet)
- Um die Sache wiederzuerlangen, müsste der bisheriger Gewahrsamsinhaber in diese körperliche Nähesphäre (z.B. bei Einstecken in Kleidung) eindringen
- Dies ist jedoch eine durch **APR besonders geschützte Tabuzone**, in der ein Fremdeingriff nicht ohne weiteres möglich ist
- Somit ist Begründung eigenen Gewahrsams auch in fremdem Machtbereich möglich

Hier:

→ B steckt den Geldbeutel in ihre Jackeninnentasche; Gewahrsamsenklave (+)

(P) Beobachtung der Tat

Tatkomplex 2 – Geldbeutel der O

(P) Beobachtung der Tat

- Durch Beobachtung wird dem Täter faktisch die **Beendigung** erschwert

ABER:

- Beobachtung hindert **nicht die Begründung neuen Gewahrsams** sondern erleichtert bisherigem Gewahrsamsinhaber nur die **Wiedererlangung der Sache**
- „Diebstahl ist **keine heimliche Tat**“

→ Beobachtung der Tat durch P steht dem Gewahrsamswechsel nicht im Weg

→ **Objektiver Tatbestand (+)**

Tatkomplex 2 – Geldbeutel der O

2. Subjektiver Tatbestand

- a. **Vorsatz** bezüglich des objektiven Tatbestands (+)
- b. **Zueignungsabsicht** (+)
- c. **Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung und Vorsatz** (+)

II. Rechtswidrigkeit + Schuld

III. Ergebnis

→ § 242 I StGB (+)

B. Ergebnis

Strafbarkeit der B gem. § 242 I StGB (+)

Tatkomplex 3 – Geldbeutel des P

Strafbarkeit der C

A. § 242 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

→ Geldbeutel des P (+)

b. Wegnahme

= Bruch fremden und Begründung neuen, nicht unbedingt tätereigenen Gewahrsams

- **Fremder Gewahrsam:** Gewahrsam des P als Besitzes des Geldbeutels
- **Begründung neuen Gewahrsams:** C steckt den Geldbeutel ein und verlässt den Laden
- **Bruch**

(P) Diebesfalle

Tatkomplex 3 – Geldbeutel des P

(P) Diebesfalle

- Bei der Diebesfalle soll die als Lockmittel verwendete Sache nach Vorstellung des Gewahrsamsinhabers gerade entwendet werden
- Es liegt somit ein (tatbestandsausschließendes) Einverständnis in den Gewahrsamswechsel vor

Hier:

- P will, dass jemand den Geldbeutel an sich nimmt
- Kein Bruch fremden Gewahrsams

2. Ergebnis

§ 242 I StGB (-)

Tatkomplex 3 – Geldbeutel des P

B. §§ 242 I, II, 22, 23 I StGB

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung der Tat (+)

2. Strafbarkeit des Versuchs

→ §§ 12 II, 23 I, 242 I, II StGB

II. Tatentschluss

1. **Vorsatz** bzgl. des objektiven Tatbestandes des § 242 I StGB

→ Wegnahme des Geldbeutels (+)

2. **Zueignungsabsicht** (+)

3. **Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung** (+)

III. Unmittelbares Ansetzen

= Wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ überschritten und objektiv solche Handlungen vorgenommen hat, die ohne weitere Zwischenakte unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung einmünden

Tatkomplex 3 – Geldbeutel des P

Hier:

C hat den Geldbeutel bereits genommen (Entscheidend ist das Ansetzen **zur Wegnahme**)

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

V. Kein Rücktritt

V. Ergebnis

§§ 242 I, II, 22, 23 I StGB (+)

Gesamtergebnis

- Strafbarkeit des A gem. § 242 I StGB bzgl. des Inhalts der Tasche
- Strafbarkeit der B gem. § 242 I StGB
- Strafbarkeit der C gem. §§ 242 I, II, 22, 23 I StGB